

Comite-Bericht.

Von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes wurde die Vorstellung und Bitte erhoben mit aller Kraft anzustreben und zu erwirken, daß das bestehende Gesetz über Behebung der Weinverzehrungssteuer in Vorarlberg wieder aufgehoben und diese Steuer nach dem früheren Gesetze und Modus wieder eingehoben werde.

Durch Gesetz vom 30. Dez. 1866 wurden die vordem bestandenen Ausschlagämter zur Behebung der Verzehrungssteuer von Wein aufgehoben und die Einhebung dieser Steuer beim Ausschanke wieder in das Leben gerufen.

Mit dem 1. Nov. 1867 trat dieses Gesetz in Wirksamkeit. Schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes sah sich der Landes-Ausschuß unterm 22. März 1867 durch Einbringung mehrfältiger Gesuche von Wirthen und Gemeinden veranlaßt die Aufhebung dieses Gesetzes zu beantragen, worauf aber laut Erlaß des hohen Finanz-Ministeriums vom 11. Mai 1867 Z. 16190 in Erwägung, daß die besonders hervorgehobene Beschwerde gegen die Versteuerung der Weinvorräthe durch oben schon angeführte Verlegung der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf 1. Nov. 1867 entfallen und unter Betonung der der Gesamtbevölkerung des Landes aus diesem Gesetze erwachsenden wesentlichen Erleichterung auf den Antrag des Landes-Ausschusses nicht eingegangen wurde. — Im Landtage des Jahres 1868 wurde durch einen selbstständigen Antrag eines Abgeordneten dahin zielend, es sei die Verzehrungssteuer für eingebrachten Wein wie vordem an den Einbruchstationen zu beheben, die Frage wegen Aufhebung des mittlerweile in das Leben getretenen Gesetzes vom 30. Dez. 1866 wieder auf die Tagesordnung gebracht. Dieser Antrag wurde der hohen Regierung gegenüber insbesondere dadurch begründet, daß dem hohen Aerar nebst vermehrter Arbeit eine Mehr-Einnahme von Hunderttausend Gulden entfalle. Der hohe Landtag hat sohin den Landes-Ausschuß beauftragt, diesen Antrag der Würdigung des Finanz-Ministeriums zu empfehlen was unterm 8. Okt. 1868 erfolgte. — Unterm 10. März 1869 wurde diese bis dort nicht erledigte Vorlage unter Beleg der schon im Jahre 1867 eingelangten Petitionen von Wirthen und Gemeinden aus verschiedenen Landestheilen, nach Akten 9 in der Zahl, und hierunter auch von 7 Gemeinden des Bregenzerwaldes, erneuert, und schon mit Erlaß vom 22. März 1869 Z. 36085 erklärte sich der Herr Finanz-Minister willfährig, demnächst eine Gesetzesvorlage im Sinne der ausgesprochenen Landeswünsche einzubringen und ehe baldigst durch das Reichsgesetz vom 20. Mai 1869 erhielt das Land die erbetene Besserung.

Nach Eingang wird nunmehr von 14 Gemeindevorstehern des Bregenzerwaldes die Bitte gestellt, es möge wieder auf das nach dem Vortrage vom Lande verschmähte Gesetz vom 30. Dez. 1866 zurückgegangen werden. Dieses Ansuchen wird begründet durch Sonderstellung und durch die bedeutend erhöhte Verzehrungssteuer für Getränke in Vorarlberg gegenüber allen andern Ländern der Monarchie.

Das Comite erkennt diese Vorlage von hoher und berücksichtigungswürdiger Bedeutung hält aber zu erfolgreicher Begründung auch diesfällige Anschauungen und Wünsche in anderen Landestheilen und anderweitige Vorerhebungen erforderlich und erhebt beßhalb den

U n t r a g:

„Hoher Landtag wolle beschließen: der Landes-Ausschuß habe über Eingehen und Würdigung eingebrachten Ansuchens das Erforderliche in dieser Angelegenheit zur Wahrung der Landes-Interessen einzuleiten und zum Vollzuge zu bringen.“

Bregenz, 1. Dezember 1872.

Sammerer, Obmann.
v. Gilm, Berichterstatter.